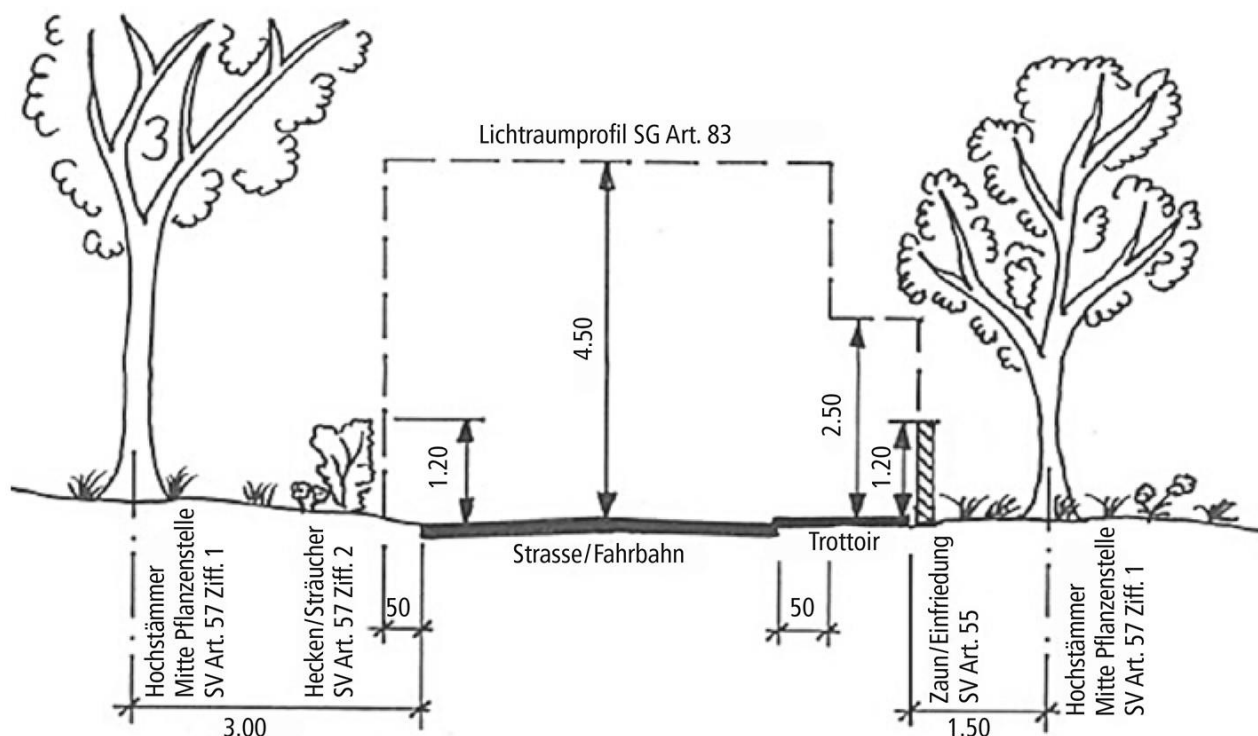




Der Strassenraum ist von überhängenden Ästen und hereinwachsenden Sträuchern und Hecken gemäss untenstehender Darstellung freizuhalten. Pflanzen von angrenzenden Grundstücken dürfen die Wirkung von Strassenbeleuchtungen nicht beeinträchtigen und sind bis auf Lampenhöhe zurückzuschneiden. Auch die Signalisation und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben (Strassengesetz Kanton Bern, Art. 73).



Zu beachten ist, dass grosse Eingriffe nicht in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli vorgenommen werden dürfen, damit insbesondere die Vögel bei ihrer Brut- und Aufzuchtzeit nicht gestört werden. Wer Nester von Vögeln beschädigt, zerstört oder wegnimmt, macht sich strafbar (Natur- und Heimatschutzverordnung, Art. 20 sowie Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Art. 17).

Danke, dass Sie die Pflanzen auf Ihrem Grundstück gemäss den kantonalen Vorgaben zurückschneiden und dabei den Vogelschutz nach eidgenössischem Recht beachten.

Bauverwaltung

Auszug aus der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung Strassengesetz Kanton Bern (SG), Art. 73: Beeinträchtigungsverbot

¹ Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag sowie die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Offenhaltung von Verkehrswegen bei Katastrophen und Notlagen.

Strassengesetz Kanton Bern (SG), Art. 83: Lichtraumprofil

¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand, ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern freizuhalten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.

² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern freizuhalten.

³ Der an die Fahrbahn angrenzende seitliche Raum ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

Strassenverordnung Kanton Bern (SV), Art. 56: Strassenabstände

Einfriedungen und Zäune

¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.

² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

Strassenverordnung Kanton Bern (SV), Art. 57: Pflanzen

¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:

- a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
- b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
- c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
- d bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV), Art. 20 Abs. 2

Zusätzlich zu den im Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten:

- a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
- b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), Art. 17 Abs. 1

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;
- b Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört.